

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma fluvicon GmbH (im Folgenden „fluvicon GmbH“ genannt), sind Bestandteil eines jeden Angebots, sowie eines jeden Vertrages. Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über den Inhalt und die Ausführung des Vertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Entgegenstehende oder hiermit kollidierende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Lieferanten (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die fluvicon GmbH den entgegenstehenden und hiermit kollidierenden AGB des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht und die von ihr vertragliche geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Angebote

(1) Die Gültigkeit sämtlicher Angebote und Preisangaben der fluvicon GmbH ist – falls nicht schriftlich anders vereinbart – auf 30 Tage befristet. Soweit der Vertragspartner ein Angebot abgibt, ist die fluvicon GmbH berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertragsgegenstand bestimmt sich ausschließlich anhand der schriftlichen Auftragsbestätigung der fluvicon GmbH. Pilotanlagen, die die fluvicon GmbH dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht hat, sind nur als Typenmuster zu verstehen und werden nur Vertragsinhalt, wenn dies in der schriftlichen Auftragsbestätigung entsprechend bestimmt wird.

(2) Zum vertraglichen Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maß- und gewichtsgenau, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich die fluvicon GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einverständnis der fluvicon GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Der Vertragspartner ist für die sorgfältige Behandlung vertraulicher Unterlagen verantwortlich.

§ 4 Preise

(1) Die von der fluvicon GmbH in Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführten Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen.

(2) Steuern, öffentliche Abgaben, Zölle und sonstige Sonderkosten, die gemäß Auftragsbestätigung nicht zu Lasten der fluvicon GmbH gehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 5 Zahlungen

(1) Zahlungen haben in Übereinstimmung mit den vereinbarten Bedingungen zu erfolgen.

(2) Bei vertraglichen Leistungen der fluvicon GmbH ist der Vertragspartner auf Anforderung zu Teilzahlungen verpflichtet, die dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan oder, falls ein solcher Plan nicht aufgestellt ist, dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen entsprechen.

(3) Die fluvicon GmbH behält sich vor, Schecks jederzeit zurückzuweisen. Sämtliche mit der Einlösung von Schecks verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Aufrechnung mit bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sind ausgeschlossen.

§ 6 Übernahme und Lieferung von Abfall- bzw. Wertstoffen

(1) Die Übernahme von Materialien erfolgt am vertraglich vereinbarten Standort. Soweit auf Verlangen des Vertragspartners Materialien an einer anderen Stelle übernommen werden, trägt der Vertragspartner die hierdurch entstandenen Kosten.

§ 7 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Informationen vor Arbeitsbeginn zu übergeben.

(2) Die fluvicon GmbH übernimmt keine Haftung für irgendwelche Folgen, die sich aus unvollständigen oder falschen Informationen ergeben.

(3) Entstehen der fluvicon GmbH oder einem von ihr mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund von nicht vertragsmäßiger Umgebungsbedingungen, so sind diese vom Vertragspartner zu tragen.

(4) Der Vertragspartner hat für die Zugänglichkeit und die Möglichkeit der reibungslosen Anlieferung (entsprechende Straßenanbindung, etc.) Sorge zu tragen. Im Falle eines Sanierungsprojektes hat der Vertragspartner für die zum Betrieb der Anlage nötige Infrastruktur am Sanierungsstandort zu sorgen.

§ 8 Termine

(1) Die Liefer-, Leistungs- bzw. Fertigstellungsfrist verlängert sich bei Ereignissen wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, Kriegsgefahr, innerer Unruhen, Hochwasser, Vermurungen und dem Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der fluvicon GmbH liegen (wie Verzögerungen von Abnahmen und Begutachtungen etc. veranlasst von Seiten der öffentlichen Hand bzw. Behörden) und die Fertigstellung bzw. Auslieferung des Vertragsgegenstandes nachweislich erheblich beeinflussen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate bzw. bei mehrjährig veranschlagten Sanierungs- und Sicherungsprojekten zwölf Monate, so kann die fluvicon GmbH von dem Vertrag zurücktreten. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten sind vollständig vom Auftraggeber zu tragen.

(2) Die fluvicon GmbH haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzugsschäden, die auf ein ihr, ihrem Vertreter oder ihrem Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes grobes Verschulden oder Vorsatz zurückzuführen sind. Die Haftung der fluvicon GmbH für grobes Verschulden ist begrenzt auf den vorhersehbaren eintretenden Schaden.

(3) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder beschädigt er Ausrüstung bzw. Anlagenkomponenten, die sich im Besitz der fluvicon GmbH befinden, so ist die fluvicon GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen bzw. entgangenen Gewinn einzufordern. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird oder eine solche Verschlechterung nachträglich bekannt wird, ist die fluvicon GmbH berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

(1) Die fluvicon GmbH behält sich das Eigentum an geliefertem Material bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen ihr und dem Vertragspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die fluvicon GmbH zur Rücknahme des gelieferten Materials berechtigt und der Vertragspartner zu Herausgabe verpflichtet, nachdem die fluvicon GmbH vom Vertrag zurückgetreten ist.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, geliefertes Material gegen alle üblichen Risiken angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren.

(3) Über Vollstreckungsmaßnahmen Dritter auf das gelieferte Material hat der Vertragspartner der fluvicon GmbH unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(4) Der Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung der fluvicon GmbH nicht berechtigt, geliefertes Material, welches auf geschütztem Know-how basiert, weiterzuverkaufen.

[(5) Der Vertragspartner erkennt unser Know-how und das der Hersteller unserer Produkte, sowie deren gewerblichen Schutzrechte, an. Soweit nicht abweichend geregelt, behalten wir uns und der Hersteller Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere für vertrauliche Unterlagen. Soweit nicht anderweitig, z. B. im Auftrag, ausdrücklich anders vereinbart, werden dem Käufer an Know-how oder gewerblichen Schutzrechten keine Nutzungsrechte eingeräumt.]

§ 10 Mängelhaftung

Für Mängel der gelieferten Ware haftet die fluvicon GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

(1) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.

(2) Schlägt der Versuch der Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.

(3) Die Haftung von der fluvicon GmbH ist auf die Auftragssumme bzw. Deckungssumme der bei Vertragsabschluss gültigen betrieblichen Haftpflichtversicherung begrenzt.

(4) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Datenschutz

(1) Die fluvicon GmbH ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner erhaltenen personenbezogenen Daten, sowie sonst bekannt gegebene Daten im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(2) Der Vertragspartner stimmt zu, dass die Daten auch über die Vertragserfüllung hinaus gespeichert und zum Zwecke der Information über das Leistungsangebot, für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen sowie zur internen Analyse und Evaluierung der Vertrags- und Geschäftsbeziehung(en) aufbewahrt werden.

(3) Der Vertragspartner hat außerdem das Recht auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die bei fluvicon GmbH über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zusätzlich hat er das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Einschränkung, Widerruf, Widerspruch und Löschung der personenbezogenen Daten, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Ein etwaiger Widerruf unter diesem Artikel hat keine Auswirkungen auf ein bestehendes Vertragsverhältnis.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Graz (Österreich).

§ 13 Referenz

(1) Die fluvicon GmbH behält sich vor - bei Zustandekommen eines Auftrages - , das Logo des Vertragspartners auf der Webseite (www.fluvicon.com) zu referenzieren.